

sollen darauf vorbereitet werden, körperliche und geistige Arbeit zu leisten, sich im gesellschaftlichen Leben zu betätigen, Verantwortung zu übernehmen und sich in der Arbeit und im Leben zu bewähren« (§ 5 Abs. 2 und 3 a.a.O.). Kritisches Denken ist nicht Erziehungsziel. Dafür werden sie der ideologischen Indoktrination unterworfen. »Den Schülern, Lehrlingen und Studenten sind gründliche Kenntnisse des Marxismus-Leninismus zu vermitteln. Sie sollen die Entwicklungsgesetze der Natur, der Gesellschaft und des menschlichen Denkens erkennen und anzuwenden verstehen und feste sozialistische Überzeugungen gewinnen. So werden sie befähigt, den Sinn des Lebens in unserer Zeit zu begreifen, sozialistisch zu denken, zu fühlen und zu handeln und für die Überwindung von Widersprüchen und Schwierigkeiten bei der Lösung von Aufgaben zu kämpfen« (§ 5 Abs. 4 a.a.O.). Den Studenten an den Ingenieur- und Fachschulen sind marxistisch-leninistische Kenntnisse zu vermitteln, die den Anforderungen der gesellschaftlichen Praxis entsprechen (§ 43 Abs. 3 a.a.O.). Für die Hochschulbildung wird sogar festgelegt, daß das Studium des Marxismus-Leninismus ihr wesentlicher Bestandteil ist (§ 53 Abs. 3 a.a.O.). Je höher der Bildungsgrad, desto stärker ist also die ideologische Indoktrination.

So soll das einheitliche sozialistische Bildungssystem sozialistische Menschen (s. Rz. 35-40 zu Art. 2) hervorbringen. Es ist darauf ausgerichtet, die Jugendlichen so zu formen, daß sie ihre Mitgestaltung und Mitwirkung am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates (s. Rz. 1-5 zu Art. 21) im rechten, d. h. im Sinne der marxistisch-leninistischen Partei als der Führungskraft der sozialistischen Gesellschaft, ausüben und so die Volksvertretungen in ihrer von dieser Partei bestimmten Tätigkeit unterstützen können (s. Rz. 33-41 zu Art. 5).

5. Träger der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Wem die Aufgaben der Bildung und Erziehung obliegen, ist nicht in Art. 17 Abs. 2, sondern in Art. 26 Abs. 6 festgelegt. Sowohl der Staat als auch die gesellschaftlichen Kräfte haben sich ihrer Lösung zu widmen. Die Bildungs- und Erziehungseinrichtungen werden vom Staat errichtet und unterhalten. Die sozialistischen Betriebe und Genossenschaften können Einrichtungen der Vorschulerziehung (Kindergärten), der Berufsausbildung (Berufsschulen) oder Einrichtungen der Weiterbildung Erwachsener (Betriebsakademien) unterhalten. Es gibt kein privates und auch kein kirchliches Schulwesen.

Die Universitäten und Hochschulen sind staatliche Einrichtungen. Allerdings unterhalten auch die SED und der FDGB Hochschulen (s. Rz. 75 zu Art. 17).

Der Beitrag der gesellschaftlichen Kräfte besteht in der Mitwirkung an der staatsbürgerlichen Erziehung, an der ideologischen Indoktrination. Richtlinien dafür enthält die »Aufgabenstellung des Ministeriums für Volksbildung und des Zentralrates der FDJ zur weiteren Entwicklung der staatsbürgerlichen Erziehung der Schuljugend der DDR« vom 9.- 4. 1969 (Sozialistische Demokratie vom 5. 9. 1969, Beilage).

## 6. Die Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems.

a) Das sozialistische Bildungssystem wird mit Recht deshalb »einheitlich« genannt, 15 weil es die staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu einem Ganzen zusammenfaßt. Es ist jedoch vielfältig gegliedert. Seine grundlegenden Bestandteile sind: <sup>471</sup>